

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2102/74 DER KOMMISSION

vom 8. August 1974

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 15. August 1974 an

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 Untersatz 5 Satz 1,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 der Verordnung Nr. 123/67/EWG kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung Nr. 176/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/72⁽⁴⁾, hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Marktsituation bei Geflügelfleisch führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Für die im Anhang zu dieser Verordnung genannten Erzeugnisse ist es angebracht, die Erstattung auf einen Betrag zu begrenzen, der der Gemeinschaft die Teilnahme am internationalen Handel ermöglicht, aber auch den besonderen Charakter der Ausfuhr dieser Erzeugnisse sowie der Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Da für die anderen Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch Ausfuhr von wirtschaftlicher Bedeutung fehlen, erscheint es nicht zweckmäßig, für diese Erzeugnisse zum jetzigen Zeitpunkt eine Erstattung vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 9 der Verordnung Nr. 123/67/EWG genannte Erstattung gewährt wird, und die Beträge dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

(2) Für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 123/67/EWG genannten Erzeugnisse, die nicht in den Anhang aufgenommen sind, wird keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. August 1974 in Kraft

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2301/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.⁽³⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2612/67.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 41.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungen
02.02	<p>Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :</p> <p>A. Geflügel, unzerteilt :</p> <p>für Ausfuhren nach europäischen Drittländern, nach Jordanien, nach den an das Mittelmeer oder den persischen Golf grenzenden Drittländern und Drittländern der arabischen Halbinsel</p> <p>I. Hühner :</p> <p>a) gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v.H.“</p> <p>b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v.H.“</p> <p>c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v.H.“</p>	<p>RE/100 kg</p> <p>11,00</p> <p>11,00</p> <p>11,00</p>